

# 11.15

Lizenziert für Dr. Martin Henn.  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

baue: **LASI**

Basi LIA.nrw

66. Jahrgang  
November 2015  
ISSN 2199-7330  
1424

# sicher ist sicher

www.SISdigital.de

## SPORTLINE 3.0 *the power of lightness*



UNGLAUBLICH LEICHT.  
AUSSERGEWÖHNLICH  
DYNAMISCH.



GRÖSSEN  
35 - 49

**alu-tec**<sup>®</sup>  
INSIDE

[www.atlasschuhe.de](http://www.atlasschuhe.de)

Gefährdungen durch  
Silikon-Dichtstoffe 552

Geschichte des Asbest-Problems 558  
Nanoskalige und ultrafeine Stäube 542

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



Ätzend  
Reizend



Umweltgefährlich



Explosiv



Reizend  
Gesundheitsschädlich



Komprimierte Gase



Entzündlich



Krebserregend  
Gesundheitsschädlich



Oxidierend



Giftig  
Sehr giftig

GHS Piktogramme

MARTIN HENN

# Arbeit des Ausschusses für Gefahrstoffe – AGS – und Anpassungen der Gefahrstoffverordnung

Der Ausschuss für Gefahrstoffe – AGS – hat seine Rechtsgrundlage im § 20 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), seine Aufgaben sind insbesondere:

- ▶ zu ermitteln, wie die in der GefStoffV gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die dem jeweiligen Stand von Technik und Medizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten, und
- ▶ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten.

## Zusammensetzung und Arbeitsweise des AGS

Der AGS, dessen Geschichte in die Zeit der Arbeitsstoffverordnung der 1970er Jahre zurückreicht, wurde vom BMAS für die Amtszeit 2015–2018 neu berufen und hat zzt. 22 Mitglieder und Stellvertreter: je 5 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, je 3 Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung und der Länderbehörden sowie 6 weitere Sachverständige. Sie bringen Fachwissen und Belange ihrer jeweiligen Gruppierung ein und arbeiten ehrenamtlich.

Informationen zum AGS, z. B. auch das Mitgliederverzeichnis, siehe [www.baua.de](http://www.baua.de) >> Themen von A-Z >> Gefahrstoffe >> Ausschuss für Gefahrstoffe oder Kurz-URL: [www.baua.de/ags](http://www.baua.de/ags)

Der Ausschuss für Gefahrstoffe tagt zwei Mal pro Jahr, um über Arbeitsergebnisse zu beraten und zu beschließen. Vorbereitet werden diese von Unterausschüssen (UA), Arbeitskreisen oder Projektgruppen (PG) – eingerichtet sind:

- ▶ UA I „Gefahrstoffmanagement“,
- ▶ UA II „Schutzmaßnahmen“,
- ▶ UA III „Gefahrstoffbewertung“ und
- ▶ PG „Gase“.

Beschlüsse werden weitestgehend im Konsens gefasst, was für die Akzeptanz der Beschlüsse durch die Praxis von besonderer Bedeutung ist.

Gelenkt wird der AGS durch einen Koordinierungskreis, der auch die Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen des BMAS sowie die Abstimmung mit anderen Regelsetzern organisiert. Die BAuA führt die Geschäfte des AGS und macht z.B. die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und andere Arbeitsergebnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) und auf der BAuA-Homepage bekannt<sup>1</sup>. Ein Newsletter informiert über aktuelle Änderungen bei TRGS<sup>2</sup>.

Der AGS beantwortet über die Geschäftsführung Anfragen und nimmt Anregungen aus der Praxis zum Regelwerk entgegen. Bearbeitet der AGS eine Technische Regel, gibt die Geschäftsführung dies auf der AGS-Webseite bekannt und bittet Anwender um Kommentare und Hinweise. Diese werden bei der Überarbeitung durch den AGS berücksichtigt.

Zu neuen Themen und Fragestellungen oder Schwerpunktthemen finden Veranstaltungen „AGSpublik“ mit Beteiligung der interessierten Fachöffentlichkeit statt<sup>3</sup>.

Das neue Arbeitsprogramm des AGS ist zzt. noch in Vorbereitung, wird konkretisiert durch Projektskizzen und jährlich überprüft und aktualisiert.

### Bedeutung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe

Nach § 7 Absatz 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse des AGS = TRGS, BekGS u. a. zu beachten. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse kann er davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat also Rechtssicherheit bei seinen Pflichten, die Aufsichtsbehörden haben mit dem beschriebenen Schutzniveau einen Maßstab für ihr Beratungs- und Vollzugshandeln.

### Aktuell wichtiges weiteres Beratungsergebnis des AGS

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat das BMAS auch immer schon bei der Weiterentwicklung der Gefahrstoffverordnung beraten, so auch bei

der eigentlich für den 1. Juni 2015 geplanten „GefStoffV 2015“.

Dies erfolgte durch einen Beraterkreis mit Mitgliedern aus AGS und Unterausschüssen und in folgenden 6 Arbeitsgruppen:

- 1 – CLP: Anpassungen an die CLP-Verordnung
- 2 – ERB-Konzept: Weitere Implementierung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe
- 3 – Schädlingsbekämpfung/Begasung: Anpassung des entspr. Anhangs GefStoffV an die EU-BiozidVO
- 4 – Staub: Überprüfung des entspr. Anhangs GefStoffV im Hinblick auf Granuläre, biopersistente Stäube (GBS) und erforderliche Schutzmaßnahmen für die Umsetzung des neuen A-Staub-Grenzwertes
- 5 – Asbest: Novellierung des entspr. Anhangs GefStoffV
- 6 – Weitere Themen: Überprüfung diverser Regelungen, z.B. Begriff der „geringen Gefährdung“, „mitgelieferte“ Gefährdungsbeurteilungen, Berücksichtigung von Biomonitoring in der Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Minimierungsgebot u. a.

#### DER AUTOR



**Dr. Martin Henn**  
AGS-Geschäftsführung,  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,  
Dortmund

#### Änderungen der GefStoffV im Kontext anderer Regelungen in den letzten Jahren

2005	Neufassung der GefStoffV als Umsetzung der RL 98/24/EG
2006	EU-REACH-Verordnung
2008	EU-CLP-Verordnung Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
2010	Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen
2013	Verordnung zur Neufassung der Bio-stoffverordnung und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung Anpassung der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
2015	Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen mit Artikel 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) Artikel 2 Änderung der Gefahrstoff-verordnung

<sup>1</sup> Siehe z.B. [baua.de/ags](http://baua.de/ags) >> Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe.

<sup>2</sup> <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Aktuelles/TRGSNewsletter/Newsletter.html>.

<sup>3</sup> Bisherige siehe [baua.de/ags](http://baua.de/ags) >> Veranstaltungen „AGSpublik“.

### Anpassung der GefStoffV 2010

Anpassungsbedarf entstand insbesondere durch das Inkrafttreten der EU-REACH-Verordnung – Stichworte sind z.B. Sicherheitsdatenblatt, Verbote und Beschränkungen – und der EU-CLP-Verordnung – damals verbindlich bzgl. der Einstufung von Stoffen, möglich bei Gemischen.

U.a. daraus resultierten Anpassungen des abgestuften Maßnahmenkonzeptes, dazu kam eine stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen sowie aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete, meist ohne Bezug zur Kennzeichnung.

## Zur Rechtssicherheit für die Betroffenen und den Vollzug ist eine vollständige Verankerung des Risikokonzeptes in der GefStoffV erforderlich.

### Weiterentwicklung der GefStoffV 2013

Zunächst gab es – ebenfalls resultierend aus der REACH-VO – eine kleine Änderung durch Artikel 2 der *Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit* (vom 24. April 2013, BGBl. I S. 944): die Aufhebung von § 23 GefStoffV *Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte*.

Mit der Verordnung zur Neufassung der Bio-stoffverordnung und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung (vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2514) kamen folgende wichtige Änderungen in die GefStoffV:

### Verankerung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe des AGS<sup>4</sup> in einem ersten Schritt, dabei

- ▶ Einführung von Beurteilungsmaßstäben für krebserzeugende Stoffe auf der Basis des vom AGS festgelegten Akzeptanz- und Toleranzrisikos,
- ▶ Festlegung von risikoabhängigen Maßnahmen auf der Basis dieser Beurteilungsmaßstäbe,
- ▶ Präzisierung der Aufgaben des AGS bei krebserzeugenden Stoffen.

### Ergänzung der Regelungen zu Aufbewahrungs- und Aushändigungspflichten von Verzeichnissen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen

- ▶ Schaffung der Option, diese Pflichten auch auf den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übertragen mit
- ▶ Möglichkeit der Erfassung der Daten in einer zentralen Datenbank<sup>5</sup>.

### Aufnahme und Aktualisierung von Regelungen der UV-Träger zu organischen Peroxiden in die GefStoffV.

### Ergänzung der GefStoffV zum 1. Juni 2015

Durch die *Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen* (vom 3. Februar 2015, BGBl. I S. 49, tritt in Kraft am 1. Juni 2015) wurden die Grundvorschriften zum atmosphärischen Explosionsschutz der GefStoffV überarbeitet und um die bislang in der BetrSichV enthaltenen Regelungen ergänzt – auch das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung sind nun in der GefStoffV enthalten. (Die Prüfungen von EX-Anlagen und Arbeitsplätzen im Ex-Bereich bleiben in der BetrSichV)<sup>6</sup>

### Weitere Änderungen ante portas

Der AGS hatte einen Beraterkreis eingerichtet und dem BMAS zu folgenden Schwerpunkten weitere Änderungen der GefStoffV vorgeschlagen:

### Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung mit

- ▶ Wegfall aller Bezüge auf die Stoff- und Zubereitungsrichtlinie,
- ▶ Verweis auf die Gefahrengruppen der CLP-Verordnung,
- ▶ Auflistung der Gefahrenklassen und
- ▶ Umstellung auf die Begriffe der CLP-VO (z.B. Zubereitung – Gemisch, krebserzeugend – karzinogen).

### Weitere Implementierung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe

Zur Rechtssicherheit für die Betroffenen und den Vollzug ist eine vollständige Verankerung des Konzepts in der GefStoffV erforderlich, insbesondere zum Vorgehen im Bereich hoher Risiken. Die vorgesehene vertiefte Integration der Beurteilungsmaßstäbe und des Maßnahmenkonzeptes sowie die Einführung der Unterschreitung der Toleranzkonzentration als Grundpflicht sollen dabei in Einklang mit dem Gesamtkonzept der GefStoffV und dem EU-Recht stehen.

<sup>5</sup> Zentrale Expositionsdatenbank (ZED): <http://www.dguv.de/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/Zentrale-Expositionsdatenbank-%28ZED%29/index.jsp>.

<sup>6</sup> Informationen zur GefStoffV siehe z.B. [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/betrSichV.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/betrSichV.html) oder [www.baua.de/gefahrstoffverordnung](http://www.baua.de/gefahrstoffverordnung).

<sup>4</sup> Siehe TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910.html>).

### Modernisierung der Anhänge zur Schädlingbekämpfung und Begasung mit Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung

- ▶ Regelungen zu Erlaubnis, Anzeige, Sachkunde und zum Befähigungsschein in einem Paragraphen
- ▶ Aktualisierung und Zusammenfassung der Regelungen zur Schädlingbekämpfung und zu Begasungen in einem Anhang
- ▶ Abgleich mit den Vorschriften des Binnenmarktrechts zu Biozid-Produkten (Verordnung (EU) Nr.528/2012) und Kompatibilität mit ihrem Zulassungsverfahren

### Modifizierte und praktikablere Regelungen zu Asbest

Aktuelle Erfahrungen aus dem Vollzug, Erkenntnisse aus der letzten Überarbeitung der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und aktuelle Diskussionen aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe, z. B. zu Problemen bei Renovierungen im Bestand, Arbeiten geringen Umfangs vs. Tätigkeiten mit geringer Exposition, die Überarbeitung der ASI-Begrifflichkeiten sowie das Themenfeld Befähigung, Erlaubnis und Anzeige stehen hierbei im Fokus.

Weitere Themen in der Diskussion und mit dem Ziel der Überprüfung, Klarstellung oder Anpassung waren bzw. sind u. a.:

- ▶ Überprüfungsfrist bei der Gefährdungsbeurteilung,
- ▶ Gefahrstoffverzeichnis,
- ▶ Pflichten bei „geringer Gefährdung“ (z. B. Substitution“),
- ▶ Biologische Grenzwerte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung,
- ▶ Begriffe „mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung“ und „Handlungsempfehlungen Dritter“,
- ▶ Anpassung des Anhangs „Partikelförmige Gefahrstoffe“ (Staub) unter Berücksichtigung der *Beschlüsse des AGS* zum allgemeinen Staubgrenzwert,
- ▶ Berücksichtigung psychischer Belastungen.

Nach einer Reihe von Konsultationen soll der Referentenentwurf in Kürze zur Verfügung stehen<sup>7</sup>. Daran werden sich die Anhörungen der Verbände anschließen, und in der Folge werden sich Bundeskabinett und Bundesrat im Frühjahr 2016 mit dem resultierenden Entwurf befassen. ■

<sup>7</sup> Voraussichtlich auch unter [www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/inhalt.html).